



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **Nutzungsart:**  
Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 und Dorfgebiet im Sinne des § 5 der BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BBL I S. 1764) in offener Bauweise.
2. **Hauptgebäude:**
  - a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firststrichtungen sind bindend. Die Gebäude sollen in ländlicher, bodenständiger Bauweise gestaltet werden.
  - b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschöszahlen sind Höchstgrenzen.
  - c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5:4 betragen.
  - d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebüdes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebüdes).
  - e) Sockelhöhen sind zulässig bis maximal 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25 und 30° auszubilden und mit naturroten Tonziegelgedächten (z. B. Regalbeispiele). Die Dachüberstände an Traufe und Ortsgang sind zwischen 0,60 m und 1,00 m auszubilden.
  - f) Dachgauben sind nicht zulässig.
  - g) Als Außenputz sind Glattsputz oder Rauputz in gedeckten Farben zulässig.
  - h) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "I + D" 4,50 m, beim Typ "U + I" 6,00 m nicht übersteigen.
  - i) Ein eventueller Kniestock darf beim Typ "I + D" 1,00 m, beim Typ "U + I + D" 0,80 m nicht übersteigen.
  - j) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.
  - k) Loggien sind nicht zulässig.
3. **Nebengebäude (Garagen):**  
Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Dachart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Puteindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.  
Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.  
Bei den Parzellen mit vorhandener Bebauung sind außer Garagen auch andere Nebengebäude zugelassen.
4. **Außenwerbung:**  
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbzeichnungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilde dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
5. **Einfriedrungen:**
  - a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedrungen mit Ausnahme von Mauer, sonstigen geschlossenen Feldern und schraffierten mit einer maximalen Höhe von 1,15 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 5 cm betragen darf, zulässig. (Damit auch kleinere die Gärten als Lebensraum betreten und benutzen können.)
  - b) An der vorderen der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Zäune als stehende Holzlatenzäune in einer Gesamthöhe von 1,00 m und einer Sockelhöhe von 10 cm zulässig. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzlatenzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.  
Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputzten Mauerwerk.
6. **Terrassen:**  
Terrasserungen sind weitgehend zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachbänke (30° Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (Maximalhöhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände eingefügt werden.

7. **Bepflanzung:**  
Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (Vorgärten) ist landschaftsgerichtet mit heimischen Stäuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen durchzuführen. Die Pflanzungen sind gärtnerisch zu pflegen.  
Baumarten: Bergahorn, Linde, Eiche, Ulme, Buche, Eberesche, Erle, Straucharten: Hasel, Hartriegel, Holunder, Liguster, Schneeball sowie grünlaubige Ziersträucher.  
Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
8. **Freileitungen und -netze:**  
Freileitungen mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig in rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachränder und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im Übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen.  
Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.
9. **Abstandsfleichen:**  
Die Abstandsfleichen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 3,0 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.
10. **Eingrünung:**  
Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Pflanzmaterial sind heimische Laubbäume wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Heilsbohe, Rotrösle und Birke und heimische Straucharten wie Galwilde, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball zu verwenden.
11. **Solarheizungen:**  
Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen und sich in diese Flächen einfügen.

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

|         |   |
|---------|---|
| 1.1. WA | Allgem. Wohngebiet § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO  |
| MD      | Dorfgebiet § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO  |
| 2.      | <b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:</b><br>Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen GRZ 0,4 / GFZ 0,8   |
| 2.1.    | <b>ZAHLE DER VOLLGESCHOßE:</b><br>(Geplante Gebäude mit eingetragener Geschöszahl: Mittelstrich = Firststrichtung)<br>Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und Dachgeschoß<br>Bei WA: GRZ 0,4 GFZ 0,8<br>soweit sich nicht aus den Festsetzungen der Baugrenzen geringere Werte ergeben.  |
| 2.2.    | Bestehende Bebauung   |
| 2.3.    | <b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:</b><br>Baulinie<br>Baugrenze  |
| 2.4.    | <b>VERKEHRSLINIEN:</b><br>Straßenverkehrsflächen<br>Gehsteige und öffentliche Fußwege<br>Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  |
| 3.      | <b>GRÜNFLÄCHEN:</b><br>neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)<br>zu erhaltende Baumgruppen<br>Grünflächen (öffentlich)<br>Pflanzstreifen "Hecke" vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder<br>offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 und 13  |
| 3.1.    | <b>SONSTIGE FESTSETZUNGEN:</b><br>Gz<br>Gg<br>Grens des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes<br>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung<br>Flurnummern:<br>Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurnummern: 59, 58/1, 128, 129, 130, 130/1, 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 134/1, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300. |

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

7. **KENNZEICHNUNG UND RICHTIGLICHE UBERNAHME:**
  - 7.1. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulicher Entwicklung (neu zu vermessen).
  - 7.2. Parzellennummer
8. **HOHENLINIEN:**
  - 8.1. GELANDEVERLAUF BEI DEN PARZ. 4+5  
M 1:333
  - 8.2. Höhenlinien
  - 8.3. 130 Flurstücknummern

**BEBAUUNGSPLAN 610-10-15/0**  
**TRASCHING - „AM HOPFENGARTEN“**  
STADT RODING, LANDKREIS CHAM, REG.-BEZIRK OBERPFALEZ  
Satzungsfertigung 26.01.1984

|  |   |
|--|---|
| 1. <b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister                               | Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.02.1982 mit Berichtigung vom 03.03.1983 die Aufstellung oben genannten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 26.11.82 am 30.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht.  |
| 2. <b>FACHSTELLENANHÖRUNG:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister                                 | Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 mit An-schreiben vom 27.12.1982 übersandt und eine Frist bis 15.01.1983 zur Äußerung gesetzt.  |
| 3. <b>BÜRGERBETEILIGUNG:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister                                   | Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentl. Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 hat in der Zeit vom 05.01.83 bis 19.01.83 stattgefunden. Hierfür wurde durch Bek. vom 23.12.1982, angeschlagen am 28.12.1982 hingewiesen.  |
| 4. <b>AUSLEGUNG:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister   | Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.05.83 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.06.1983 bis 15.07.1983 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bek. vom 03.06.1983 am 07.06.1983 ortsüblich bekannt gemacht.   |
| 5. <b>SATZUNG:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister   | Die STADT RODING hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26.01.84 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG in der Fassung vom 26.01.84 als Satzung beschlossen.  |
| 6. <b>GENEHMIGUNG:</b>   | nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-12 - Änderungsgebiet Nr. 12 - entwickelt ist. Dieses ist 09.10.97 am wirksam in Kraft getreten.  |
| 7. <b>INKRAFTTRETEN:</b><br>Roding, den 05.03.98<br>Reichold, 1. Bürgermeister                                       | Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BBauG mit Bekanntmachung vom 05.03.98 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-15/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.01.84 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 f sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden. |
| 8. <b>PLANUNG:</b><br>STADTBAUAMT RODING<br>Schulstraße 15<br>93426 Roding<br>Tel. 09481/9418-0<br>i. A. Seidl, TOAR | Gez. am: 16.12.1982 - Vorentwurf<br>Gez. am: 26.05.1983 - 2. Entwurf<br>Gez. am: 26.01.1984 - Satzungsfertigung<br><b>NORD</b><br><b>MASSTAB 1:1000</b><br>PLANUNTERLAGEN:<br>Amtliche Flurkarten: M 1:1000<br>Nach Angaben des Vermessungsamtes<br>zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.   |



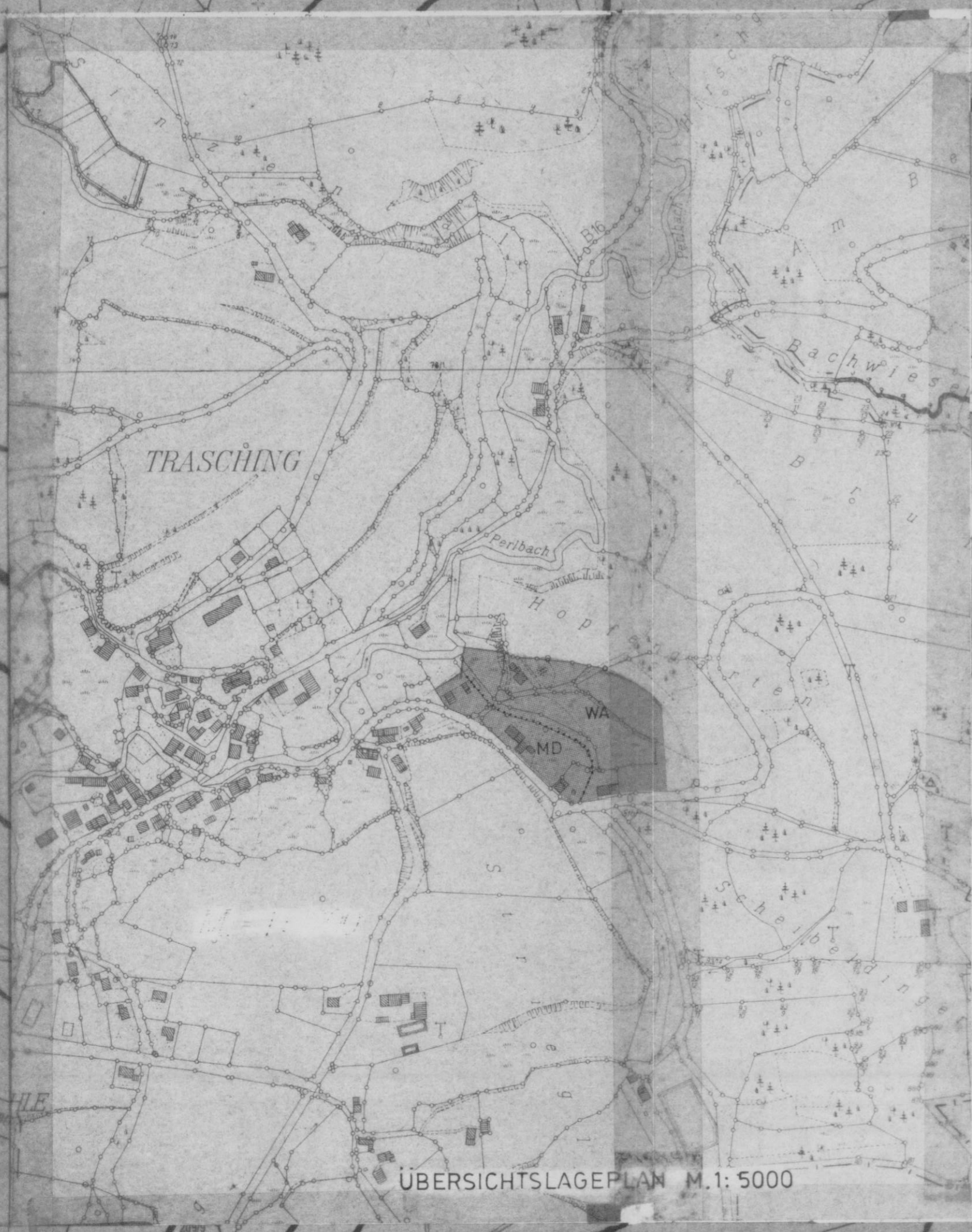


TRASCHING

Peribach

425,8

387,5



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.1: 5000



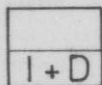
# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1. WA Allgem. Wohngebiet § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO  
MD Dorfgebiet § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 2.1. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen GRZ 0,4 / GFZ 0,8

## 2.2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:



(Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosßzahl:  
Mittelstrich = Firstrichtung)

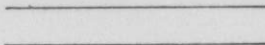
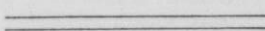

- 2.3. Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und Dachgeschoß  
Bei WA: GRZ 0,4 GFZ 0,8  
soweit sich nicht aus den Festsetzungen der Baugrenzen geringere Werte ergeben.




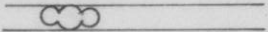
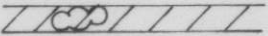
- 2.4.  Bestehende Bebauung





## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

- 3.1. ..... Baulinie  
----- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN:
- 4.1.  Straßenverkehrsflächen
- 4.2.  Gehsteige und öffentliche Fußwege
- 4.3.  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

5. GRÜNFLÄCHEN:
- 5.1.  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)
- 5.2.  zu erhaltende Baumgruppen
- 5.3.  Grünflächen (öffentlich)
- 5.4.  Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"
- 5.5.  offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 und 13

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
- 6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.
- 6.2. Ga Garage
- 6.3.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 6.4.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 6.5. Flurnummern:

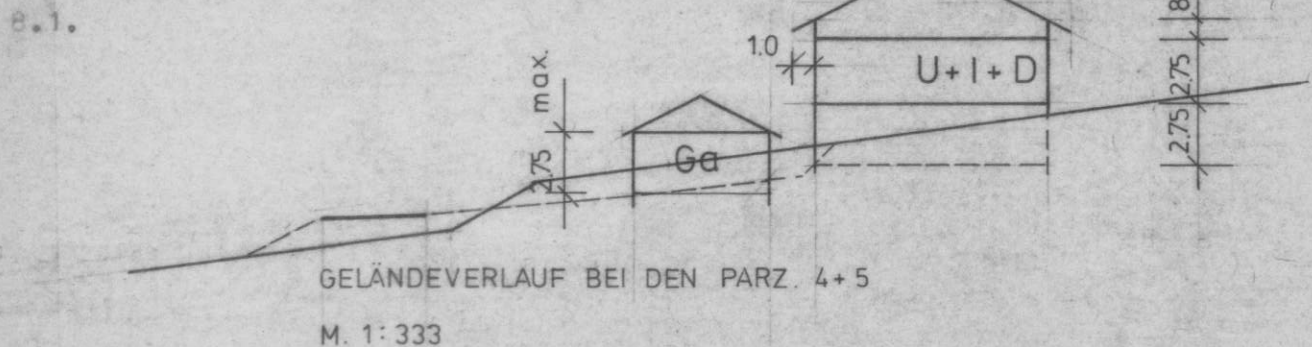
Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurnummern: 38, 38/1, 128, 129, 130, 130/1, 131/1 ganz und 34, 37/2, 39, 40, 131 der Gemarkung Trasching teilweise.

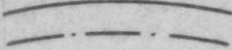
# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DE PLANLICHEN HINWEISE

## KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- 7.1. ——— Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen).
- 7.2. (9) Parzellennummer

## REGELBEISPIELE



8.2.  Höhenlinien

8.3. 130 Flurstücksnummern

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 und Dorfgebiet im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1764) in offener Bauweise.

## 2. Hauptgebäude:

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend. Die Gebäude sollen in ländlicher, bodenständiger Bauweise gestaltet werden.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstgrenzen.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5:4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens  $\frac{1}{4}$  der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis maximal 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25 und 32° auszubilden und mit naturroten Tondachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiele). Die Dachüberstände an Traufe und Ortsgang sind zwischen 0,60 m und 1,00 m auszubilden.
- f) Dachgauben sind nicht zulässig.
- g) Als Außenputz sind Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.
- h) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "I + D" 4,50 m, beim Typ "U + I" 6,00 m nicht übersteigen.
- i) Ein eventueller Kniestock darf beim Typ "I + D" 1,00 m, beim Typ U+I+D 0,80 m nicht übersteigen.
- j) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.
- k) Loggien sind nicht zulässig.
- l) In den ausgewiesenen Garagenflächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zulässig.

### 3. Nebengebäude (Garagen):

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Bei den Parzellen mit vorhandener Bebauung sind außer Garagen auch andere Nebengebäude zugelassen.

### 4. Außenwerbung:

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

### 5. Einfriedung:

- a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Feldern und Rohrmatten mit einer maximalen Höhe von 1,15 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 5 cm betragen darf, zulässig. (Damit auch Kleintiere die Gärten als Lebensraum betreten und benutzen können.)
- b) An der vorderen der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Zäune als stehende Holzlattenzäune in einer Gesamthöhe von 1,00 m und einer Sockelhöhe von 10 cm zulässig. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.

Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputztem Mauerwerk.

### 6. Terrassen:

Terrassierungen sind weitgehendst zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen (30° Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (Maximalhöhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände eingefügt werden.



## 7. Bepflanzung:

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen durchzuführen. Die Pflanzungen sind gärtnerische zu pflegen.

Baumarten: Bergahorn, Linde, Eiche, Ulme, Buche, Eberesche, Erle  
Straucharten: Hasel, Hartriegel, Holunder, Liguster, Schneeball  
sowie grünlaubige Ziersträucher

Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

## 8. Freileitungen und Antennen:

Freileitungen mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im Übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen. Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

## 9. Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 3,0 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

## 10. Eingrünung:

Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Pflanzmaterial sind heimische Laubbäume wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Heimbuche, Roterle und Birke und heimische Straucharten wie Salweide, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball zu verwenden.

## 11. Solarheizungen:

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen und sich in diese Flächen einfügen.



## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.02.1982 mit Berichtigung vom 03.03.1983 die Aufstellung oben genannten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde mit Bekanntmachung vom 26.11.82 am 30.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

## 2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 mit Anschreiben vom 27.12.1982 übersandt und eine Frist bis 15.01.1983 zur Äußerung gesetzt.

## 3. BÜRGERBETEILIGUNG:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs.2 BBauG mit öffentl. Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 hat in der Zeit vom 05.01.83 bis 19.01.83 stattgefunden. Hierauf wurde durch Bek. vom 23.12.1982, angeschlagen am 28.12.1982 hingewiesen.

## 4. AUSLEGUNG:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.83 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.06.1983 bis 15.07.1983 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bek. vom 03.06.1983 am 07.06.1983 ortsüblich bekannt gemacht.

## 5. SATZUNG:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Die STADT R O D I N G hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26.01.84 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG in der Fassung vom 26.01.84 als Satzung beschlossen.

## 6. GENEHMIGUNG:

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-12 - Änderungsgebiet Nr. 12. - entwickelt ist. Dieses ist 09.10.97 am wirksam in Kraft getreten.

## 7. INKRAFTTRETEN:

R o d i n g, den 05.03.98

Reichold, 1. Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BBauG mit Bekanntmachung vom 05.03.98 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-15/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.01.84 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.